



Inhalt	Seite
Verordnungen	
Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes – RVO Zweckverband –	85
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2003 zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung	88
Stellenausschreibungen	89
Dienstnachrichten	94

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes – RVO Zweckverband –

vom 23. Oktober 2002

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 5 und 7 i. V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen

Evangelischer Verwaltungszweckverband
Baden-Baden und Rastatt.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Baden-Baden.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich des Evangelischen Kirchenbezirkes Baden-Baden und Rastatt.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Das Verwaltungs- und Serviceamt ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben sparsam und effizient zu erledigen. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit § 21 und § 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;

2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirkes;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. Verwaltungsrat
2. Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsmitglieder.

(2) Die einzelnen Mitglieder haben eine unterschiedliche Zahl von Stimmen. Mitglieder mit mehr als 1 Stimme können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(3) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde. Pro angefangene 2.000 Gemeindeglieder wird 1 Stimme vergeben (siehe Anlage). Der Vertreter / die Vertreterin des Kirchenbezirks erhält ein Zehntel der Stimmen aller Kirchengemeinden. Zur Berechnung wird mathematisch gerundet.

(4) Das Stimmenverhältnis wird jeweils nach den allgemeinen Kirchenwahlen bei der Neukonstituierung des Verwaltungsrates von dem/der Vorsitzenden neu festgelegt. Dabei werden die Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt, die bei der vorausgegangenen allgemeinen Kirchenwahl maßgebend waren.

(5) Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Kirchenbezirkes wird durch den Bezirkskirchenrat gewählt und muss Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(6) Die Mitglieder aus den Kirchengemeinden werden jeweils aus der Mitte des Kirchengemeinderates gewählt.

(7) Die entsendenden Gremien bestimmen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1.

(8) Die Mitglieder nach Absatz 1–6 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(9) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und der stellvertretende Geschäftsführer bzw. die stellvertretende Geschäftsführerin sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht.

(10) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder;
2. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 10 Abs. 2;
3. Erlass der Geschäftsordnung;
4. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin;
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
6. die Festsetzung der Umlage und der Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder (Gebührenordnung);
7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsvorsitzenden;
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

(11) Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(12) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 der Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 der Grundordnung.

(13) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich gefordert wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(14) Der Verwaltungsrat wird durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(15) In Einzelfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 5

Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Geschäftsleitung bzw. stellvertretende Geschäftsleitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 6 Abs. 2) und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Sie bzw. er ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,- € sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes einschließlich der rechtlichen Vertretung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 6 dieser Rechtsverordnung in einer Umlage- und Gebührenordnung geregelt.

§ 9

Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben. Der Verwaltungsrat entscheidet mit dem in § 4 festgelegten Stimmenverhältnis.

(2) Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung sowie Anträge auf das Ausscheiden oder die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Frist von einem Monat. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gem. § 103 der Grundordnung.

§ 10

Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt verpflichtet sich, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 11 Klärung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann mit einer qualifizierten Minderheit des Verwaltungsrates (mehr als ein Viertel der Stimmen) der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 12 Kündigung

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2–4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

§ 13 Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 14 Übergangsvorschrift

(1) Der Zweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts werden die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Mitgliedern des Verwaltungszweckverbandes angestellt und zur Dienstleistung zum Zweckverband abgeordnet. Mit der Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse auf den Verwaltungszweckverband über.

(3) Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsverordnung endet mit dem Abschluss der darauf folgenden nächsten allgemeinen Kirchenwahl.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2003 zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Vom 5. Februar 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196 f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG vom 11. September 2002 (GVBl. S. 188 und 208) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird die Jahresangabe „2007“ durch die Jahresangabe „2008“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 2003

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Oloff

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bad Schönborn

(Kirchenbezirk Bretten)

Seit neun Jahren wird unsere Pfarrstelle im Jobsharing-Modell geführt; eine Hälfte davon ist ab sofort wieder zu besetzen mit einem halben Dienstverhältnis.

Gott gab uns Hände, damit wir handeln.

Er gab uns Füße, dass wir fest stehn.

Gott will mit uns die Gemeinde verwandeln.

Wir können neu ins Leben gehen.

Möchten Sie mit uns gehen?

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der getragen von Gottes Zusage in Gemeinschaft offene Kirche vor Ort lebt und gestaltet.

Bad Schönborn und sein kirchlicher Nebenort Kronau liegen in der sanften Hügellandschaft am Rande des Kraichgaus zwischen Heidelberg und Karlsruhe. Ein guter Bus-, Bahn- und A5-Anschluss sind vorhanden.

Die überwiegend katholische Gegend hat nach dem Krieg einen starken Zuzug erlebt. Die Einwohnerzahl Bad Schönborns, bestehend aus den Ortsteilen Mingolsheim und Langenbrücken liegt bei ca. 11.600, die von Kronau bei ca. 5.350 Einwohnern. Die Thermalquellen und Kurkliniken prägen die besondere Atmosphäre Bad Schönborns. Mehrere Kindergärten, alle Schulen (außer Gymnasien in den Nachbarorten), Musikschule, Geschäfte für den täglichen Bedarf sind vor Ort. Das Ortschafts- und Vereinsleben von Bad Schönborn und Kronau ist sehr rege und in gutem Austausch mit der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde Bad Schönborn hat 2.940 Gemeindeglieder, eingeteilt in zwei Seelsorgebezirke. Zur ganzen Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht. Die Aufteilung der Aufgabenbereiche erfolgt im Jobsharing. Die Kur-, Klinik- und Altenheimseelsorge liegt in den Händen des Gemeindediakons. Der Bezirk freut sich über ein kollegiales Miteinander.

Wir haben zwei Kirchen: Die renovierte Kirche in Langenbrücken mit 220 Plätzen, angeschlossenen Gemeindesaal und Kirchenbüro und in Mingolsheim mit 250 Plätzen, angebautem Gemeindesaal und großer Wiese. Für die Kirche in Mingolsheim steht eine Renovierung an. Das Pfarrhaus, welches bezogen werden kann, liegt neben der Kirche Mingolsheim. Es umfasst auf 2 Stockwerken fünf Zimmer und ein Büro mit insgesamt ca. 150 qm. Unser renovierter Kindergarten hat ein großes, neu angelegtes Außengelände. Im Obergeschoss befinden sich zusätzlich Jugendräume.

Die Feier des Gottesdienstes ist der Schwerpunkt unserer Gemeindegemeinschaft, was auch in den vielfältigen Gottesdienstformen zum Ausdruck kommt: zeitnahe und zugleich seelsorgerliche Predigten, „Gottesdienste für die ganze Gemeinde“, „Anderer Gottesdienst“, Gottesdienste im Grünen, gleichlaufend Kindergottesdienste. Die regelmäßige Feier des Abendmahls, offen für Kinder und Jugendliche, liegt uns am Herzen. Das gottesdienstliche Leben wird ferner bereichert durch Einbeziehung der KonfirmandInnen, unsere MusikerInnen, Älteste und weitere ehrenamtliche MitarbeiterInnen, Kirchencafé und gemeinsame Feste. In den zurückliegenden Jahren haben wir am Sonntagmorgen jeweils einen Gottesdienst in Langenbrücken und Mingolsheim angeboten. Auf Wunsch der Gemeinde bieten wir nun in einer Erprobungszeit nur einen gemeinsamen Gottesdienst im Wechsel zwischen den beiden Orten an.

In unserem zweigruppigen Kindergarten nehmen die Erzieherinnen die Herausforderung, Grenzen zu überwinden, ernst, durch Förderung der individuellen Entwicklung der Kinder. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Sprachunterricht für nicht-deutschsprachige Kinder und deren Mütter sowie die Eingliederung behinderter Kinder in der Integrationsgruppe.

Offenheit wird in unserer Gemeinde gelebt. Die Ökumene zur katholischen Schwesterngemeinde wird gepflegt. Verbindungen zur Freien Evangelischen Gemeinde bestehen. Die Neuzugezogenen werden in allen 3 Ortsteilen angesprochen. Menschen unterschiedlichster Herkunft und geistlicher Prägung haben in unserer Gemeinde ihren Platz.

Es erwartet Sie eine durch Teamarbeit geprägte Leitungsstruktur mit:

- einer Pfarrerin, die in ökumenischem Weitblick ihren Schwerpunkt in einer vielfältigen Gottesdienstarbeit setzt,
- einem Gemeindediakon, der unsere Gemeinde in Kur-, Klinik-, und Altenheimseelsorge vertritt,
- 10 Ältesten, die in ihrer gemischten Altersstruktur Impulse für die Gemeindegemeinschaft setzen,
- einer erfahrenen Sekretärin, die mit 16 Wochenarbeitsstunden das Kirchenbüro führt,
- vier Erzieherinnen, die im zweigruppigen Kindergarten die kulturellen Eigenheiten der Kinder als Herausforderung ernst nehmen,

- vier OrganistInnen, einem Posaunen- und Kirchenchor sowie Band, die mit viel Freude das gottesdienstliche Leben musikalisch bereichern,
- zwei KirchendienerInnen, die persönlich den Kontakt zu den GottesdienstbesucherInnen pflegen,
- ein Kindergottesdienstteam, das kreativ unsere bunte und lebhaftige Kinderkirche gestaltet,
- CVJM-Mitarbeitende, die Kinder und Jugendliche nachhaltig begleiten,
- einem Konfiteam, das engagiert mehr als 30 Konfirmandinnen und Konfirmanden in das Gemeindeleben einführt,
- viele ehrenamtlich Mitarbeitende (auch leitend) in Spielgruppe, Müttertreff, Frauentreff, Männerkreis, Bibeltreff, Liebenzeller Gemeinschaft, Besuchsdienst und bei unterschiedlichen Aktionen,
- nicht zuletzt all die, die in Gemeindeversammlung und Gemeindebeirat für diese Gemeinde eintreten.

Haben Sie Mut, sich durch Gottes Handeln in dieser Gemeinde immer wieder neu verwandeln zu lassen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Ansprechen können Sie:

Werner Schmidt, stv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Georg-Friedrich-Händel-Str. 10, 76684 Östringen, Telefon 07253/988185; Pfarrerin Dorothea Frank, Daimlerstr. 12, 76669 Bad Schönborn, Telefon 07253/955155; Dekanin Gabriele Mannich, Evangelisches Dekanat Bretten, Promenadenweg 27, 75015 Bretten, Telefon 07252/58080.

Karlsruhe, Christusgemeinde-Süd (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde-Süd in Karlsruhe ist zum 1. Dezember 2003 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Nach 12jähriger Amtszeit geht der Stelleninhaber in den Ruhestand.

Die Christuskirche ist eine der zentralen evangelischen Kirchen in Karlsruhe. An der Christuskirche sind zur Zeit zwei Gemeinden mit zwei Pfarrstellen (Nord und Süd). Zur Nordpfarre gehört formal auch der Gemeindeteil „Maria-Magdalena“, der den neu erschlossenen Teil der Nordstadt umfasst.

Die Pfarreien gehören zur Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe.

Die Südpfarre der Christuskirche hat ca. 2.100 Gemeindeglieder mit gemischter Sozialstruktur. Die Nordpfarre zählt ca. 3.400 Gemeindeglieder, davon in der Nordstadt ca. 1.200 (jeweils Hauptwohnsitz). Wegen Erreichens der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers der Nordpfarre wird diese Anfang 2006 ebenfalls neu zu besetzen sein.

Aufgrund der Größen und Sozialstrukturen beider Gemeinden wird von der Bewerberin / dem Bewerber um die Pfarrstelle erwartet, dass sie/er bei einer Neustrukturierung der Gemeinden (ggf. als Gruppenpfarramt) mitwirkt.

Die Christuskirche wurde in den vergangenen Jahren unter großem finanziellen Engagement der Gemeinde restauriert. Ein neues Gemeindezentrum (Albert-Schweitzer-Gemeindezentrum) ist seit 1991 in Betrieb. Im ökumenischen Gemeindezentrum „Maria-Magdalena“ des Gemeindeteils der Nordpfarre ist eine Kirche mit Nebenräumen vorhanden, die von den evangelischen und katholischen Gemeindegliedern gemeinsam genutzt wird.

Eine Kindertagesstätte und ein Kindergarten sind vorhanden.

In zwei katholischen Pflegeheimen mit insgesamt ca. 150 Betten und einer Einrichtung mit 18 betreuten Seniorenwohnungen sollen die evangelischen Gemeindeglieder geistlich betreut werden.

Die gottesdienstliche Gemeinde versteht sich als eine Einheit. Die beiden Pfarrer halten die Gottesdienste in regelmäßigem Wechsel.

Die kirchenmusikalische Arbeit, die an der Christuskirche einen besonderen Stellenwert hat, steht unter der Leitung eines hauptamtlichen A-Kantors, der auch Dozent an der Musikhochschule Karlsruhe sowie Leiter der Karlsruher Musiktage ist.

Mit einem halben Deputat, dessen Finanzierung zur Zeit von beiden Gemeinden aufgebracht wird, leitet ein Jugendreferent des CVJM die aktive Jugendarbeit unter der Aufsicht und Mitwirkung der beiden Pfarrer und zweier Kirchenältester.

Darüber hinaus sind viele Gemeindeglieder bereit, in der Gemeinde und ihren zahlreichen Kreisen mitzuarbeiten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer,

- die/der Wert auf vielfältige gottesdienstliche Gestaltung und Verkündigung legt,
- der/dem Seelsorge und Hausbesuche ein wichtiges Anliegen sind und
- die/der die vielfältige Gemeindegliederarbeit fördert,
- die/der Erfahrung aus der Kinder-/Jugendarbeit mitbringt, weil die Arbeit an der Südpfarre auch die Kinder-/Jugendarbeit mit jungen Familien dort und im Gemeindeteil „Maria-Magdalena“ mit einschließt.

Auskünfte erteilen:

- das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon 0721/3845871
 - der 2. Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Jürgen Speck, Telefon 0721/816318 (Büro), 0721/356202 (privat)
- und der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer Walter Heinlein, Telefon 0721/23177

Villingen, Matthäusgemeinde

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen wird zum 1. September 2003 frei und ist ab diesem Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Stadt Villingen-Schwenningen liegt am östlichen Rand des Schwarzwaldes, in 700 m Meereshöhe. Die große Kreisstadt Villingen-Schwenningen, umgeben von Naherholungsgebieten zeichnet sich durch die zentrale Lage zwischen den Regionen Bodensee und Stuttgart aus. Die Matthäusgemeinde umfasst Stadtbezirke der Stadt Villingen und die Gemeinde Brigachtal mit ca. 2.600 Gemeindegliedern. Die Zusammensetzung der Gemeinde ist soziologisch gemischt; vor allem jüngere Familien prägen die Altersstruktur.

Das moderne, helle Gemeindezentrum mit der Versöhnungskirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus befindet sich im Stadtbezirk Marbach. Das Pfarrhaus (ca. 130 m² Wohnfläche) hat 5 Zimmer, 1 Küche, 2 Bäder und ein Gäste-WC. Am Wohnort befinden sich ein Kindergarten und eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen sind in unmittelbarer Umgebung.

In der Gemeinde arbeiten eine Sekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden, eine Kirchendienerin, nebenamtliche Organisten und mit einem Teilauftrag ein in der Kirchengemeinde Villingen eingesetzter Gemeindediakon. Neben dem sonntäglichen Gottesdienst um 10.00 Uhr (1 Predigtstelle) finden in regelmäßigen Abständen Kindergottesdienste, Krabbelgottesdienste und Familiengottesdienste statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfaßt sechs Wochenstunden.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren engagieren sich zur Zeit neben der Pfarrerin viele Ehrenamtliche, die die Kreise zum Teil selbstständig leiten.

Der Ältestenkreis (die Ältesten sind zwischen 20 und 75 Jahre alt; jeder Ortsteil wird durch eine Älteste / einen Ältesten vertreten) gestaltet gerne aktiv das Gemeindeleben mit und ist aufgeschlossen für Ihre Interessen und Anliegen. Die Kinder- und Jugendarbeit liegt uns besonders am Herzen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Paar im Jobsharing, der/die

- gerne auf Menschen zugeht und die Herausforderung unserer besonderen Gemeindestruktur konstruktiv aufnimmt;
- offen ist gegenüber Altem und Neuen und eigene Ideen einbringt;
- Ehrenamtliche motiviert, begleitet und in ihrer Eigenständigkeit fördert;

- ökumenisch gesonnen ist;
- die Brücke schlägt zwischen den verschiedenen Generationen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an: Christian Breithaupt (Vors. des Ältestenkreises), Telefon 07721/406941 und an das Evangelische Dekanat Villingen, Dekan Dr. Martin Treiber, Mönchweiler Str. 6, 78048 Villingen, Telefon 07721-845110.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

28. Mai 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Dossenbach

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle Dossenbach im Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim ist vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden:

Evangelisches Dekanat Schopfheim, Frau Dekanin G. Widdess, Telefon (07622) 67660; Vorsitzende des Ältestenkreises Frau Liane Klingler, Telefon (07762) 668630.

Offenburg, Erlösergemeinde

(Kirchenbezirk Offenburg)

Die Pfarrstelle der Erlösergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg wurde zum 1. März 2003 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Dekanat in Offenburg, Telefon 0781/24010 und Frau Heide Schäfer, Telefon 0781/66997 zur Verfügung. Gerne können Sie auch einen Blick auf die Homepage der Kirchengemeinde Offenburg werfen unter: www.ekiog.de.

Ubstadt-Weiher

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle Ubstadt-Weiher wurde zum 1. Dezember 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 12/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Jochen Jakobi (Vorsitzender des Kirchengemeinderates), Telefon 07253/32825; Frau Solfrid Rück, (stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Telefon 07251/63989; Frau Dekanin Mannich, Telefon 07252/58080.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

14. Mai 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen**Karlsruhe, Stelle des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Zum 1. Oktober 2003 wird die Stelle des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin frei und ist neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin gehören insbesondere

- die Vertretung und Förderung der Interessen der evangelischen Jugend innerhalb der Landeskirche, gegenüber anderen Jugendverbänden und innerhalb der EKD,
- die Mitarbeit in den Gremien der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit auf der Landesebene,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung von Arbeitsformen der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Wahrnehmung jugendgemäßer Verkündigung,
- die Leitung des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche (mit 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern),
- die Begleitung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene,

- die Koordination der Belange der Kinder- und Jugendarbeit mit anderen im Referat „Bildung und Erziehung“ vertretenen Arbeitsfeldern im Evangelischen Oberkirchenrat sowie den weiteren Werken und Diensten der Landeskirche.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesjugendkammer für die Dauer von 6 Jahren (Verlängerung möglich).

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

28. Mai 2003

mitzuteilen. Auskunft erteilen Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede (Tel.: 0721/9175-456) sowie Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky (Tel.: 0721/9175-400).

IV. Sonstige Stellen**Erstmalige Ausschreibungen****Pforzheim, Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim**

Die Stelle für den hauptamtlichen Dienst der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim wird zum 1. Juli 2003 frei und kann mit einem auf die Hälfte reduzierten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Auf eine Seelsorgerin / einen Seelsorger warten Menschen an zwei verschiedenen Orten:

- Hauptanstalt Pforzheim mit Jugendstrafgefangenen (120 Gefangene, 16–22 Jahre alt)
- Außenstelle Sachsenheim, überwiegend Freigänger (Erwachsene, ca. 65 Gefangene)

In der Justizvollzugsanstalt Pforzheim besteht eine erfreulich gute Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen. Ebenso ist die zukünftige Seelsorgerin / der zukünftige Seelsorger eingebunden in die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes, des psychologischen und pädagogischen Dienstes. Immer wieder bekunden einzelne kirchliche Gemeindegruppen ihr Interesse am Vollzug, so dass an dieser Stelle Kontakte und Informationen durch die Seelsorgerin / den Seelsorger hergestellt und weitergegeben werden. Ebenso bestehen Verbindungen zu landeskirchlichen Gruppen, die immer wieder an der Gestaltung der regelmäßig stattfindenden Gottesdienste teilnehmen.

Seit der Einrichtung des Jugendvollzuges im August 1996 hat das Bedürfnis der Jugendlichen an Einzelgesprächsmöglichkeiten mit den Seelsorgern kontinuierlich zugenommen. Daher ist das Einzelgespräch eine wichtige Säule der Seelsorge. Ebenso die Gruppenarbeit mit den Jugendlichen.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger hat es mit Menschen zu tun, die zum Teil in ihren Persönlichkeitsstrukturen gestört und suchtgefährdet sind. Gerade im Jugend-

vollzug begegnen wir immer wieder Menschen, die viele Brüche in ihrer Biographie (Eltern, Ausbildung, Freundschaft) aufzuweisen haben. Entsprechend gering ist das Selbstwertgefühl. Ziel ist, eine neue Sinnfindung mit Hilfe des Evangeliums zu eröffnen.

Es sind Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten, Sprachen und Religionen anzutreffen.

Erwartet wird von der Seelsorgerin / dem Seelsorger Belastbarkeit, Umgang mit Extremsituationen, Bereitschaft zur Supervision und Seelsorgeausbildung sowie Zusammenarbeit mit den einzelnen Diensten des Vollzuges.

Wünschenswert wäre eine gute Kooperation mit dem katholischen Kollegen bei Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Aufgaben im Jugendvollzug (Einzelbegleitung, Gruppenarbeit).

Gespräche mit Einzelnen stehen in der Außenstelle Sachsenheim ebenfalls im Vordergrund. Die Zusammenarbeit mit der dort tätigen Sozialarbeiterin ist gut.

Die Besetzung der Stelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg (die Stellenbesetzung ist ggf. auch mit 1/2 Dienstauftrag möglich).

Mehr Info ggf. durch Herrn Pfarrer W. Burkhardt, Referat 3 im EOK, Telefon (0721) 9175 353.

Interessentinnen / Interessenten an diesem Dienst werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

28. Mai 2003

mitzuteilen.

Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Folgende Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit 1,0 Deputat im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ist ab sofort zu besetzen:

Das macht uns aus:

Wir sind eine aktive Jugend mit lebendigen Strukturen nach der Ordnung der Evangelischen Jugend, die gewöhnt ist, produktiv und ergebnisorientiert zu arbeiten. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt durch ein freundschaftliches Beziehungsnetz. Schwerpunkte sind das große Kinderzeltlager (14-tägige Sommerfreizeit) und der Jungschartag. Uns würde freuen, wenn die vor einigen Jahren begonnene Erlebnispädagogik eine Weiterentwicklung erföhre. Profil gewinnt unsere gesamte Arbeit durch Andachten und Gottesdienste. Für neue Ideen sind wir aufgeschlossen.

Unser Leitbild: „Die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ist ausdauernd, bietet vielseitige erfrischende Programme und schafft Freiräume.“

Das macht uns an:

- Teamfähigkeit
- Kontaktfreudigkeit
- Kritikfähigkeit
- Flexibilität
- Kreativität
- Spontaneität
- Belastbarkeit
- Humor
- Musik
- Mobilität
- PC-Kenntnisse, Internet ...

Bei uns gibt es:

- Viele motivierte MitarbeiterInnen
- Ein Büro mit zwei Räumen (88 qm) in Owingen
- Zwei MitarbeiterInnenstellen auf Geringbeschäftigtenbasis
- Diasporasituation
- eine attraktive Ferienregion am Bodensee mit allen Schulen im sieben Kilometer entfernten Überlingen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekanin Doris Fuchs, Tel. 07553/280; Bezirksjugendpfarrer Michael Ott, Tel. 07551/64196 oder Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede, Tel. 0721/9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

16. Mai 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Nochmalige Ausschreibungen

Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent Kirchenbezirk Baden-Baden – Dekanat Baden-Baden

Folgende Stelle **einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit 1,0 Deputat** ist ab sofort zu besetzen:

Evangelische Bezirksjugend im Kirchenbezirk Baden-Baden – Dekanat Baden-Baden

Wir bieten:

- Eine aktive Bezirksvertretung, in der zur Zeit 15 von 23 Pfarreien vertreten sind und einen ebenso engagierten Leitungskreis;
- Kontakt mit vielen Gemeinden und deren Kinder- und JugendmitarbeiterInnen;

- vielfältige Möglichkeiten, in der Öffentlichkeit für die Evang. Kinder- und Jugendarbeit einzutreten;
- das Evang. Kinder- und Jugendbüro in Rastatt, mit Sitzungszimmer, einer gut sortierten Fachbibliothek und einem großen Bestand an Spielgeräten;
- ein partnerschaftliches Arbeitsklima im Team der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- intensive Kooperation mit hauptamtlichen MitarbeiterInnen in den Gemeinden;
- die Möglichkeit, sich in Jugendgottesdiensten, Seminaren und Begegnungen neu zu erleben und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Wir freuen uns auf jemanden, der oder die

- gern im Team arbeitet und uns mit neuen Ideen bereichert;
- wie wir Spaß an Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen hat;
- einen langen Atem hat, auch, wenn es darum geht, andere zu begeistern;
- uns unterstützt in Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen;
- übergemeindliche Projekte initiiert (z. B. Jugendgottesdienste, Indiakaturnier, Kinder- und Konfitage, ökumenischer Jugendkreuzweg)

Machen SIE sich mit uns auf den Weg in die Zukunft?

Nähere Auskünfte erteilen:

Die Vorsitzenden der Bezirksvertretung Roland Wunsch, Tel. 07221/26616 oder Mirjam Klotz, Tel. 07221/63515 oder Bezirksjugendpfarrer Albrecht Berbig, Tel. 07222/21482; Dekanstellvertreter Pfarrer Michael Dürr, Tel. 07221/50730 oder Landesjugendpfarrerinnen Susanne Schneider-Riede, Tel. 0721-9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

16. Mai 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zum Dekan:

Dekan Pfarrer Wolfgang Brjanzew in Bruchsal zum Dekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land ab 1. Juni 2003.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Bestellt:

Kirchenamtfrau Iris Erthal zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. April 2003.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Berufen zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Schopfheim Kantor Christoph Bogn bei der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim.

Genehmigt:

Der Verzicht von Pfarrerin Bertina Müller auf die Pfarrstelle Sand im Evangelischen Kirchenbezirk Kehl mit Wirkung ab 1. Juni 2003.

Versetzt:

Pfarrvikar Ralf Böninger in Mannheim (zuletzt Evangelische Melanchthongemeinde) nach Münzesheim (Evangelischer Kirchenbezirk Bretten) mit Wirkung vom 1. April 2003,

Pfarrer Religionslehrer Johannes Wendlandt vom Kirchenbezirk Alb-Pfingz in den Kirchenbezirk Konstanz.

Ernannt:

Frau Iris Erthal zur Kirchenamtfrau unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. April 2003,

Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Kerstin Lützins bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 22. März 2003 zur Kirchenverwaltungsinspektorin,

Kirchenverwaltungsinspektorin Tamara Schühle beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. April 2003 zur Kirchenverwaltungsinspektorin,

Kirchenamtfrau Ingeborg Trück beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. April 2003 zur Kirchenamtsrätin.

Es treten in den Ruhestand:

Herr Pfarrer Walter Heinlein in Karlsruhe (Christusgemeinde-Süd) tritt gemäß § 91 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes vom 22. Oktober 1998 in der Fassung vom 23. Oktober 2002 nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des 30. November 2003 in den Ruhestand,

Pfarrer Dr. Wilfried S c h w e i k h a r t in Freiburg (Paulus-
gemeinde) mit Ablauf des 31. März 2003.

**Entschließungen des Ministerpräsidenten
und des Kultusministers**

Berufen zum Studienassessor:

Herr Pfarrer Religionslehrer Thomas K e r n mit Wirkung
vom 4. Februar 2003.



*„So spricht der Herr: Fürchte dich nicht,
denn ich habe dich erlöst; ich habe
dich bei deinem Namen gerufen, du
bist mein!“* (Jes 43,1)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Paul K a t z , zuletzt in Weil am Rhein
(Johannese Gemeinde), am 25. Februar 2003.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B